

## Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

Kreisverband H., vertreten durch die Sprecher V. und V<sup>2</sup>,

Antragsteller

gegen

L.,

Antragsgegner

Beigeladener:

Landesverband N., vertreten durch den geschäftsführenden Landesvorstand D., L<sup>2</sup>., B. und S.,

hat das Bundesschiedsgericht durch

Hartmut Geil als Vorsitzenden,

Dr. Birgit Henrichreise

Dr. Elisabeth Maria van Heesch-Orgass als gewählte Beisitzerinnen

Hans Wulf

Dr. Uwe Günther

als benannte Beisitzer

in der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2011 entschieden:

Der Beschluss des Landesschiedsgerichts N. vom 16.07.2010 wird abgeändert.

Der Antragsgegner wird aus der Partei ausgeschlossen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Antragsteller war unstreitig ab 200x Parteimitglied und gehörte seitdem dem antragstellenden KV an. Bis 2006 war er als Kreistagsmitglied in der Kreistagsfraktion von

Bündnis90/Die Grünen im H.-Kreis. Im August 2006 trat er mit anderen Personen aus der Kreistagsfraktion aus und gründete selbst eine neue Fraktion mit dem Namen S.-Bürgerliste, in der er bis zum Ende der Legislaturperiode im Jahre 2009 tätig war.

Zu den Kreistagswahlen 2009 traten im H.-Kreis sowohl Bündnis90/Die Grünen als auch die S.-Bürgerliste an, dies mit dem Antragsgegner als Spitzenkandidaten. Beide Gruppierungen konnten Mandatsträger in den Kreistag entsenden und die Mandatsträger des antragstellenden KV bilden eine Fraktion, der Antragsgegner ist Einzelmitglied.

Der Antragsteller teilte dem Antragsgegner mit Schreiben vom 07.11.2009 mit, er sei kein Parteimitglied mehr und berief sich dabei auf § 2 Abs.5 S.2 Landessatzung (LS) und auf § 2 Abs. 3 Kreissatzung (KS). Danach endet die Mitgliedschaft außer durch Ausschluss, Austritt und Tod auch durch Eintritt in eine andere Partei und durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste.

Hiergegen rief der Antragsgegner das Landeschiedsgericht an und beantragte sinngemäß festzustellen, dass er Parteimitglied sei und zwar zunächst als Eilantrag mit Schreiben vom 15.11.2009 und in der Hauptsache mit Schreiben vom 01.12.2009.

Daraufhin übersandte das Landeschiedsgericht dem Antragsgegner die Antragschrift, mit der der Antragsgegner unter dem 20.02.2009 das vorliegende Verfahren eingeleitet hatte und nicht zugestellt worden war. Mit Schreiben vom 11.12.2009 erteilte das LSchG dem Antragsgegner die „Auskunft“ das Parteiausschlussverfahren könne nicht durchgeführt werden, weil der Antragsgegner auf Grund der o.g. Normen nicht mehr Parteimitglied sei.

Hiergegen erhob der Antragsgegner unter dem 15.01.2010 Beschwerde. Das BSchG hat durch Alleinentscheid des Vorsitzenden den Antrag als unzulässig verworfen, weil die Rechtshängigkeit des Ausschlussantrags beim LSchG durch eine "Auskunft" des LSchG nicht beendet sei. Vor einer Entscheidung des LSchG im Sinne der Landesschiedsordnung sei der Rechtsweg zum BSchG nicht eröffnet. Auch äußerte das BSchG Zweifel an der Rechtmäßigkeit der §§ 2 Abs. 5 LS und 2 Abs. 3 KS, soweit sie eine Fiktion des Parteiaustritts durch Kandidatur für eine konkurrierende Liste enthalten.

In der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2010 hat der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner aus der Partei Bündnis 90/Die Grünen auszuschließen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Das LSchG hat mit Entscheidung vom 16.07.2010 den Antrag als unzulässig verworfen. Auf Grund der vorgenannten Satzungsnormen sei der Antragsgegner nicht mehr Parteimitglied, daher könne ein Parteiausschlussverfahren nicht stattfinden.

Hiergegen hat der Antragsgegner unter dem 08.08.2010 Beschwerde eingelegt, diese ist am 09.08.2010 beim BSchG eingegangen.

Zur Begründung trägt er vor, die Entscheidung des LSchG weise eine Reihe formaler Fehler auf. Er ist der Auffassung, die §§ 2 Abs. 5 LS und 2 Abs. 3 KS seien rechtswidrig und nichtig wegen Verstoßes gegen §§ 10 Abs. 4 und 6 Abs. 1 PartG. Weiter meint er, seine Tätigkeit und die Mandatsausübung für die S.-Bürgerliste seien weder ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung noch ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei und habe ihr auch keinen schweren Schaden zugefügt.

Er trägt unwidersprochen vor, er sei während des Bundestagswahlkampfes für Bündnis90/Die Grünen bei einer Wahlveranstaltung im August 2009 mit dem Grünen Direktkandidaten K. aktiv geworden. Bei einer Kreismitgliederversammlung im Oktober 2009 in M. habe er einen Stimmzettel zur Wahl des Grünen Direktkandidaten für die Landtagswahl erhalten. im Schriftsatz vom 15.10.2010 benennt er einige Entscheidungen der Fraktion von Bündnis90/Die Grünen im Kreistag des S.-Kreises, die er für politisch unzutreffend hält. Auf den Schriftsatz wird Bezug genommen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die streitigen Satzungsbestimmungen seien wirksam. Das Verhalten des Antragsgegners rechtfertige durch Kandidatur und Mandatsausübung für eine konkurrierende Liste aber auch seinen Parteiausschluss.

Der durch Beschluss vom 10.09.2010 beigeladene Landesverband verteidigt seine Satzungsbestimmungen mit ausführlichen rechtlichen Darstellungen. Er ist der Auffassung, dass die politischen Aktivitäten des Antragsstellers hilfsweise seinen Parteiausschluss rechtfertigen.

Der Antragsteller beantragt,

die Entscheidung des LSchG vom 16.07.2010 abzuändern und festzustellen, dass der Antragsgegner nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen ist,

hilfsweise,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Das BSchG hat den Landesverband N. beigeladen. Dieser meint, die streitigen Normen seien rechtmäßig. Er hat zu diesem Punkt umfangreiche Rechtsausführungen gemacht. Er meint weiter, die Tätigkeit des Antragsgegners für die S.-Bürgerliste rechtfertige seinen Parteiausschluss.

In der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2011 haben die Parteien ihre jeweiligen Ausführungen konkretisiert und vertieft.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien und des Beigeladenen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Rechtsmittel ist zulässig. Es richtet sich gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts N. Es ist damit an sich statthaft nach § 18 Abs. 4 S. 1 Nr. 1

Bundessatzung (BS). Der Antragsgegner ist antragsberechtigt gem. § 3 Nr. 3 Schiedsordnung (SchO). Das Rechtsmittel ist auch rechtzeitig, weil der Antragsgegner es innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung eingelegt hat.

Der Antragsgegner ist beteiligtenfähig. Er macht geltend Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen zu sein, was Voraussetzung dafür wäre, im Verfahren beteiligt sein zu können. Dies ist aber zugleich eine Frage der Begründetheit Hauptantrags des Antragstellers. In solchen Fällen geht das Bundesschiedsgericht in ständiger Rechtsprechung (zuletzt: Entscheidung vom 16.02.2010, - 2/2010) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Zivilgerichte der Bundesrepublik Deutschland (RGZ 29, 371; BGHZ 7, 184; SAGE 83, 40) von einer Beteiligtenfähigkeit aus, weil die materielle Hauptfrage der Entscheidung im Rahmen der Zulässigkeit entschieden würde und die Entscheidung der materiellen Rechtskraft dann nicht fähig wäre.

Der Antragsgegner ist durch die Entscheidung des Landesschiedsgerichts auch materiell beschwert. Mit ihr wird im Ergebnis festgestellt, dass er nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen ist. Diese materielle Beschwer muss für die Entscheidung im Parteischiedsgerichtsverfahren ausreichen, obwohl der Antragsteller formell vor dem Landesschiedsgericht nicht beantragt hat, festzustellen, dass er Parteimitglied ist.

2. Der Antragsgegner rügt eine Reihe von Verfahrensfehlern des Landesschiedsgerichts. Das Bundesschiedsgericht ist hierdurch an der Entscheidung in der Sache nicht gehindert, da es als vollständige Tatsacheninstanz den Sachverhalt in vollem Umfange selbst ermitteln und erforderliche Beweise erheben kann. Es kann hier unerörtert bleiben, ob das Bundesschiedsgericht berechtigt wäre, den Sachverhalt zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen. Das Bundesschiedsgericht hält eine solche Zurückverweisung in jedem Falle nicht für angezeigt und nach dem jahrelangen Streit zwischen den Parteien und der Verfahrensdauer von 2 Jahren muss nunmehr eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Das Bundesschiedsgericht brauchte deshalb nicht zu klären, inwiefern die Rügen des Antragsgegners auf zutreffender sachlicher Grundlage beruhen, wobei allerdings weder der Antragsteller noch die Beigeladene dem entgegengetreten sind. Dies gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Die Landesschiedsgerichte tun gut daran, den Eindruck zu vermeiden, Amtsträger der Parteien hätten besondere Gelegenheit, auf den Willensbildungsprozess der Schiedsgerichtsbarkeit Einfluss zu nehmen. Dies gilt gerade in Fällen wie dem vorliegendem, wo der Vorstand der übergeordneten Gebietseinheit über Jahre an dem Konflikt Anteil genommen hat. Die Schiedsordnungen haben aus den staatlichen Prozessordnungen das Institut der Beiladung übernommen. Damit sollen einer politisch mitbetroffenen Gebietseinheit Möglichkeiten gegeben werden, an einem Verfahren teilzunehmen, mit ihren Argumenten gehört zu werden und ggf. auch Rechtsmittel einzulegen. Diese Möglichkeit muss dem Landesvorstand gegeben werden, hierauf muss sein Einfluss aber auch beschränkt sein.

3.1. Die angefochtene Entscheidung ist abzuändern, weil der Antragsgegner nicht aufgrund von § 2 Nr. 3 Satzung KV und § 2 Abs. 5 Satzung LV die Mitgliedschaft von Bündnis 90/Die Grünen verloren hat Diese Satzungsbestimmungen verstoßen gegen § 10 Abs. 5 S. 1 und § 6 Abs. 1 S. 2 PartG.

Ein Verstoß gegen § 10 Abs. 5 PartG liegt vor, weil durch die genannten Normen von Landes- und Kreissatzung ein Verlust der Mitgliedschaft eintritt ohne Entscheidung der Schiedsgerichtsbarkeit. Dies ist mit § 10 Abs. 5 PartG nicht vereinbar.

Der Beigeladene hat hiergegen zwar eingewandt, dass es das Handeln des Antragsgegners sei, das zum Verlust der Mitgliedschaft führe. Diese semantische Wendung erfasst den Sachverhalt aber nicht inhaltlich zutreffend. Der Antragsgegner hat niemals eine Willenserklärung abgegeben, die auf die Beendigung seiner Mitgliedschaft gerichtet ist. Im Gegenteil hat er stets betont, dass er Parteimitglied bleiben will. Wenn nun eine Satzungsbestimmung an ein tatsächliches Verhalten eines Parteimitglieds die Folge der Beendigung der Parteimitgliedschaft, unabhängig von seinem entgegenstehenden geäußerten Willen knüpft, so ist dies materiell ein Parteiausschluss und nicht ein Parteiaustritt.

Die Parteien haben umfangreich die Bedeutung des Urteils des BGH vom 05.10.1978 - Az.: II ZR 177/76 - erörtert. In dieser Entscheidung hat der BGH über die Beendigung der Parteimitgliedschaft durch eine Satzungsbestimmung entgegen dem geäußerten Willen der Parteien entschieden. Diese Satzungsbestimmung der SPD sah vor, dass die Beendigung der

Parteimitgliedschaft von Rechts wegen eintrete, wenn ein Parteimitglied nach Abmahnung an der Kandidatur für bestimmte in einem Ordnungsstatut der Partei genannte Gruppierungen und Parteien festhalte. In dem entschiedenen Fall hatten die Parteimitglieder auf der Liste einer Bürgerinitiative kandidiert für ein kommunales Gremium. Die Beendigung der Parteimitgliedschaft hierdurch hat der Bundesgerichtshof für unvereinbar mit § 10 Abs. 5 PartG gehalten.

In einem obiter dictum (d.h. die Entscheidung nicht tragende Meinungsäußerung des Gerichts) hat der BGH gemeint, möglicherweise könne entgegen dem Wortlaut von § 10 Abs. 5 PartG in gewissen Fällen eine Beendigung der Parteimitgliedschaft von Sitzungswegen angeordnet werden. Dieser Fall sei möglicherweise gegeben, wenn die Entscheidung der Parteischiedsgerichtsbarkeit eine bloße Förmelerei sei. Dies liege möglicherweise bei Kandidatur für eine konkurrierende Partei vor. Bei Kandidaturen für Kommunalparteien hat der BGH die Frage auch im Rahmen seines obiter dictum offen gelassen. In der Literatur ist das obiter dictum auf Kritik gestoßen (Maunz, Dürig, Herzog, GG, Art. 21, Rn. 382; Kersten/Rixen, Parteiengesetz, 2010, § 10 Rn. 42, Fn. 73).

Die §§ 2 Nr. 3 Satzung KV und 2 Abs. 5 Satzung LV sehen den Verlust der Mitgliedschaft bei der Kandidatur für jede Art konkurrierender Liste vor. Sie sind in soweit nicht einschränkend auslegungsfähig. Einer der vom BGH nicht ausgeschlossenen Ausnahmefälle liegt nicht vor, der Ausschluss ist nicht auf Kandidatur für konkurrierende Parteien beschränkt. Dies hat der Antragsgegner übrigens auch nicht getan, er hat für eine Wählervereinigung kandidiert. Auf die Rechtsprechung des BGH kann sich der Antragsteller also nicht berufen, auch danach können die genannten Satzungsnormen keinen Bestand haben.

Sogar die in dem obiter dictum des BGH ventilierte Meinung ist jedoch zu weit gehend. § 10 Abs. 5 PartG muss strikt angewandt werden und kennt keine Ausnahme. Nach den rechtsmethodisch anerkannten Auslegungsmöglichkeiten ist nicht ersichtlich, weswegen vom eindeutigen Wortlaut der Norm abgewichen werden sollte. Es ist nicht ersichtlich, dass § 10 Abs. 5 PartG mit seiner strikten Fassung gegen höherrangiges Recht, insbesondere die Freiheit der Partei nach Artikel 21 GG verstößt. Eine Einschränkung der Parteienfreiheit liegt nicht vor, wenn Parteiausschlüsse lediglich nach Prüfung des Einzelfalls durch die Schiedsgerichte ausgesprochen werden können.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft von Satzungswegen liegt nicht einmal im wohlverstandenen Interesse der Parteien. Wie das vorliegende Parteiordnungsverfahren zeigt, ist die Norm nicht geeignet, die Dauer von Streitigkeiten abzukürzen. Der Antragsgegner hat sich hier statt gegen den Parteiausschluss gegen die Anwendung der ausschließenden Normen gewandt. Die Dauer der Auseinandersetzung insgesamt ist zurückzuführen auf die Versuche der Parteien, den Streit gütlich zu regeln, aber auch auf Versäumnisse beim Landesschiedsgericht und beim Beigeladenen.

So ist höchst bedauerlich, dass der Antrag auf Ausschluss des Antragstellers ein Jahr lang unbearbeitet beim Beigeladenen gelegen hat, ohne dass er dem Antragsgegner zugestellt und vom Landesschiedsgericht bearbeitet worden ist. Ungewöhnlich ist es auch, dass das Landesschiedsgericht den Antrag zunächst nicht beschieden hat, sondern dass seine Mitglieder Meinungsäußerungen an die Verfahrensbeteiligten gerichtet haben. Erst nach der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts vom 16.02.2010 - Az.: 2/2010 - ist eine Entscheidung erfolgt. Diese organisatorischen Versäumnisse der Beteiligten können aber nicht dazu führen, dass zu Lasten der Parteimitglieder § 10 Abs. 5 PartG keine Anwendung findet.

Die genannten Satzungsbestimmungen sind auch mit § 6 Abs. 1 S. 2 PartG nicht vereinbar. Danach besteht eine Satzungshoheit der Gebietsverbände nur, soweit der nächst höhere Gebietsverband eine Regelung nicht getroffen hat. Die Bundessatzung regelt die Beendigung der Mitgliedschaft in Bündnis 90/Die Grünen in § 5 und § 19. Diese Regelungen sind abschließend. Eine Satzungshoheit der Gebietsverbände bezüglich der Beendigung der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen besteht damit nicht.

3.2. Der Hilfsantrag des Antragstellers ist jedoch begründet. Der Antragsgegner hat erheblich gegen die Ordnung von Bündnis 90/Die Grünen verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt.

Die Ordnungsverstöße des Antragsgegners bestehen darin, dass er im Jahre 2006 die Kreisfraktion von Bündnis 90/Die Grünen verlassen hat und eine eigene Fraktion im Kreistag mit gegründet hat. Ein weiterer Ordnungsverstoß besteht darin, dass der Antragsgegner bei der Kommunalwahl 2009 als Spitzenkandidat einer konkurrierenden Liste in den Wahlkampf

gezogen ist und als Kreistagsmitglied des H.-Kreises außerhalb der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen tätig ist.

Die Ausrichtung der Willensbildung einer Partei auf die einheitliche Teilnahme zu Wahlen, die Aufstellung von einheitlichen Listen, ihre Teilnahme an den Wahlen sowie die Tätigkeit in Volksvertretungen in einer eigenen Fraktion entspricht dem Wesen von Parteien in der parteilichen staatlichen Demokratie nach der Ordnung des Grundgesetzes. Die Parteien erfüllen ihre grundgesetzliche Aufgabe zur Teilnahme an der Willensbildung des Volkes (Art. 21 GG) zwar nicht ausschließlich durch die Teilnahme an Wahlen, aber dieser kommt eine wesentliche Beteiligung zu. Die Teilnahme an Wahlen gehört zum Wesen der Parteien nach § 2 Abs. 2 PartG. Diese Norm bezieht sich zwar direkt auf Wahlen zum Landtag oder zum Bundestag. Sie bringt aber zum Ausdruck, dass die "Verformung" des politischen Willens durch die Parteien ihrem Wesen nach gerichtet ist auf die Teilnahme an der staatlichen Willensbildung durch eine Liste, nicht durch eine Pluralität von Listen.

Die Freiheit der politischen Meinungsäußerung bei innerparteilichen Diskussionen bedeutet nicht, dass es mit der Ordnung der Partei vereinbar wäre, wenn die Parteimitglieder, die mit ihrer Meinung nicht durchdringen konnten, alternative Listen aufstellen. Demokratie besteht in der Herrschaft der Mehrheit und der Chance der Minderheit, in Zukunft zur Mehrheit zu werden. Diese Chance darf auch in der Partei nicht durch administrative Einschränkung des Willensbildungsprozesses behindert werden. Solche Einschränkungen hat der Antragsteller aber auch in dem Verfahren nicht gerügt. In der mündlichen Verhandlung hat er vielmehr gemeint, die Mehrheit der Parteimitglieder im H.-Kreis sei von einer Geisteshaltung, die nicht erwarten ließe, dass er sich in Zukunft mit seinen Argumenten durchsetzen können würde. Das Bundesschiedsgericht kann aber die Geisteshaltung der Parteimitglieder weder beurteilen noch ändern. Rechtsvorschriften sind nicht geeignet, inhaltlichen Positionen, die im politischen Willensbildungsprozess nicht erfolgreich sind, zur Geltung zu verhelfen.

Deshalb ändert es auch am Vorliegen eines schwerwiegenden Ordnungsverstoßes nicht, dass der Antragsgegner meint, seine inhaltlichen Positionen stünden im besseren Einklang mit den inhaltlichen Grundsätzen von Bündnis 90/Die Grünen als die der Kreistagsfraktion im H.-Kreis.

Parteipolitische Grundsatzpositionen können sich im Einzelfall höchst unterschiedlich in politischen Alltagsentscheidungen niederschlagen. Welche Entscheidungen aufgrund der Grünen Grundpositionen in politischen Alltagsfragen getroffen werden, wird im Wesentlichen definiert im innerparteilichen Willensbildungsprozess. Es handelt sich nicht um eine einfache Subsumtion unter Parteigrundsätze oder aktuelle Parteiprogramme, Politik stellt immer die Kunst des Möglichen dar. Es kann nicht durch Auslegung der Parteiprogramme eine im Einzelfall allein richtige Position ermittelt werden, die "richtige" politische Position entwickelt sich vielmehr im demokratischen innerparteilichen Diskurs.

Deshalb ist die Parteischiedsgerichtsbarkeit nur in extremen Ausnahmefällen dazu berufen, tagespolitische Positionen rechtlich zu bewerten. Insbesondere ist das Bundesschiedsgericht nicht dazu berufen zu entscheiden, ob die vom Antragsgegner genannten Entscheidungen in Ausschüssen des Kreistages des H.-Kreises parteiwidrig sind.

Aber selbst wenn einzelne Entscheidungen von der Kreisorganisation als politischer Fehler bezeichnet würden, so bliebe es gleichwohl parteiordnungswidrig, wenn ein Parteimitglied hieraus die Konsequenz zöge, mit einer konkurrierenden Liste gegen die Kreisorganisation anzutreten.

Zu Unrecht meint der Antragsgegner, dass die S.-Bürgerliste keine mit Bündnis 90/Die Grünen konkurrierende Liste sei, auch wenn er darauf hinweist, dass sich deren Meinungsäußerungen im Wahlkampf nicht gegen die Liste von Bündnis 90/Die Grünen gerichtet hätten. Es ist nicht unüblich, dass sich in Wahlkämpfen bestimmte Listen nicht gegen andere Listen aussprechen. Dies gilt insbesondere für Parteien, die beabsichtigen, nach erfolgreichem Wahlausgang miteinander Koalitionen zu bilden.

Gleichwohl handelt es sich um konkurrierende Listen, weil jede Liste nur einmal gewählt werden kann. Wer die S.-Bürgerliste wählt, kann nicht Bündnis 90/Die Grünen wählen und umgekehrt. Es bestand hier ebenso ein Konkurrenzverhältnis wie beispielsweise zwischen den Listen von CDU und FDP im Bundestagswahlkampf 2009, obwohl beide Parteien sich wegen ihrer Koalitionsabsicht gegenseitig nicht angegriffen haben.

Das Verhalten des Antragsgegners hat der Partei auch schweren Schaden zugefügt. Der Antragsgegner meint dies entkräften zu können, in dem er bestimmte Rechenbeispiele anstellt

und meint, Bündnis 90/Die Grünen hätten keinesfalls im H.-Kreis so viele Stimmen erzielen können, dass sie einen weiteren Sitz im Kreistag erlangt hätten. Die konkurrierende Kandidatur sei sogar vorteilhaft gewesen, weil durch eine Zusammenarbeit der S.-Bürgerliste und von Bündnis 90/Die Grünen parlamentarische Vorteile bei der Besetzung von Ausschüssen hätten erzielt werden können.

Der Antragsgegner verkennt hier den Begriff des wesentlichen Schadens für eine Partei. Ein wesentlicher Schaden für die Partei liegt hier gerade darin, dass sie nicht mit einer Stimme sprechen kann, sondern inzwischen im Kreistag des H.-Kreises seit fünf Jahren getrennt auftritt. Damit wissen die Bürgerinnen und Bürger im Zweifel nicht, ob Bündnis 90/Die Grünen für die Positionen der Kreistagsfraktion steht oder für die Positionen, die der Antragsgegner als Einzelmitglied im Kreistag vertritt. Bündnis 90/Die Grünen im Hochsauerlandkreis tritt der Bürgerschaft in einer Art und Weise gegenüber, dass diese davon ausgehen muss, die Partei sei nicht in der Lage, die elementare Funktion einer Partei, nämlich den politischen Willen zu bündeln und einheitlich vorzutragen, zu erfüllen. In einem solchen Verhalten liegt ein schwerer Schaden (Ipsen, Parteiengesetz, § 10 Rn. 24f. m.w.N.).

Wenn die Auffassung des Antragsgegners zutreffen würde, dass Bündnis 90/Die Grünen niemals hätten genug Stimmen gewinnen können, um einen weiteren Kreistagssitz zu erringen, so spricht dies nicht gegen das Vorliegen eines Schadens für die Partei. Würde dieses Argument publik, so könnte der Eindruck entstehen, die Partei wolle mit einer weiteren Liste Stimmen fangen, um so parlamentarische Machtpositionen einnehmen zu können, die bei einer offenen und einzelnen Kandidatur nicht hätten erzielt werden können. Der taktische Nutzen, der aus möglichen Kooperationen im Kreistag gezogen werden könnte, wäre geeignet, in der Bürgerschaft den Eindruck zu erwecken, die Partei wolle ihre parlamentarische Situation durch unlautere Manipulationen verbessern.

So erweist sich sogar ein scheinbarer möglicher Vorteil als Gefahr eines Schadens für die demokratische Reputation der Partei. Entscheidend ist vielmehr der Verlust der Partei im öffentlichen Ansehen, der daraus resultiert, dass sie nicht in der Lage zu sein scheint, einen einheitlichen Willensbildungsprozess zu gewährleisten und den Bürgerinnen und Bürgern organisatorisch eine klare Position zu bieten.

Der einhelligen Auffassung in Literatur und Rechtsprechung, wonach das Verlassen einer Fraktion in einem Vertretungsorgan, die Tätigkeit in und die Kandidatur für eine konkurrierende Liste Voraussetzungen für einen Parteiausschluss erfüllt (vgl. z.B. Risse, Der Parteiausschluss, Berlin 1985, S. 92; Krawert, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie, Heidelberg 1987, S. 84), folgt das BSchG (vgl. BSchG 04.12.1993 Akt.-Zeichen:4/93).

Nach der Auffassung des Bundesschiedsgerichts liegt hier sogar ein besonders schwerer Fall vor, da die Parteikonkurrenz inzwischen seit fünf Jahren andauert. Der Antragsgegner hat trotz vieler Güteversuche seitens der Partei bei den Wahlen im Jahre 2009 erneut für eine andere Liste kandidiert und zwar als Spitzenkandidat. Entsprechend seinen Bekundungen in der mündlichen Verhandlung war er es, der über die Aufstellung der konkurrierenden Liste wesentlich mit entschieden hat. Das Bundesschiedsgericht hat in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass es sich der Antragsgegner grundsätzlich vorbehält, eine konkurrierende Liste aufzustellen, wenn er mit den inhaltlichen Positionen der Parteimehrheit nicht einverstanden ist. So hat er im Kommunalwahlkampf 2009 gehandelt. Er hat nicht erkennen lassen, dass er dieses Verhalten unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit parteilicher Willensbildung in irgendeiner Weise für problematisch hält.

Dabei verkennt das Bundesschiedsgericht nicht, dass sich der Antragsgegner den inhaltlichen Positionen von Bündnis 90/Die Grünen verpflichtet fühlt. Es ist deshalb bedauerlich, dass die Parteien keinen Weg gefunden haben, ihre politischen Gegensätze zu überwinden und einen gemeinsamen Weg finden. Es ist aber der Antragsgegner, der den Weg der gemeinsamen politischen Willensbildung verlassen hat und er hat diese Entscheidung im Rahmen des Kommunalwahlkampfes 2009 erneut getroffen. Es ist nicht ersichtlich wie die Parteien nach all den misslungenen Güteversuchen zeitnah den Weg zu einer gemeinsamen politischen Tätigkeit wieder finden könnten. Damit besteht die Gefahr, dass Bündnis 90/Die Grünen im H.-Kreis auf nicht absehbare Zeit mit zwei Stimmen sprechen würden. Dieser Zustand ist im Interesse der Partei nicht hinnehmbar, so dass der Parteiausschluss des Antragsgegners zu erfolgen hat.

Dr. Heinrichfreise

Dr. van Heesch-Orgass

Dr. Günther Wulf